



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Dezember 2020

Seite 1 von 2

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

Aktenzeichen 311

bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR'in Marie-Christin Trawny

Telefon 0211 837-2366

Telefax 0211 837-

Marie-chris-

tin.trawny@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 16.12.2020 wird gemäß § 7 Abs. 1 der Betrieb von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung in Präsenz grundsätzlich bis zum 10.01.2021 untersagt.

Auf dieser Grundlage gilt mein Erlass vom 01.12.2020 nicht mehr; stattdessen sind die folgenden Präsenzangebote untersagt:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer-spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

- musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,
- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
- weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII.

Damit sind auch Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit untersagt.

Zulässig bleiben gemäß § 7 Abs. 1 Präsenzangebote für berufsbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10.01.2021 verlegt werden können, unter der Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der §§ 2 und 4.

Gemäß § 7 Abs. 1a bleiben in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung.

Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, sind zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Jürgen Schattmann